

(31 Der Transportkunde hat Anträge mit der Stellungnahme seines übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben mit der des Kombinatdirektors, dem Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 15

Nutzung der Container

(11 Bahneigene Container werden dem Transportkunden für einen einmaligen Transport überlassen.

(21 Mit Zustimmung der Eisenbahn dürfen bahneigene Container oder Privatgroßcontainer B beim Transportkunden für eine kurzzeitige Lagerung von Gütern, die zum Transport in diesen Containern bestimmt sind oder mit diesen transportiert wurden, genutzt werden. Hierfür ist Überlassungsgebühr zu zahlen.

(31 Bei Nutzung von bahneigenen Containern oder Privatgroßcontainern B ohne Zustimmung der Eisenbahn außerhalb eines Frachtvertrages hat der Nutzer an die Eisenbahn Überlassungsgebühr und Containerstandgeld bis zur Rückgabe zu zahlen.

§ 16

Prüfung der bereitgestellten Container

(11 Unterläßt der Absender die Prüfung des Containers auf Eignung oder führt er sie unvollständig oder unsachgemäß aus, ist er für die daraus entstandenen Schäden verantwortlich und hat für Regreßansprüche des Empfängers einzustehen.

(21 Ist der Container nicht einsatzfähig oder für das Gut oder den beabsichtigten Transport nicht geeignet, kann der Absender ihn zurückweisen. Das Zurückweisungsrecht besteht nicht bei fehlender Besenreinheit oder ungenauen Angaben des Absenders bei der Bestellung.

(31 Stellt der Transportbetrieb einen Container nicht besenrein bereit, hat der Absender die Besenreinheit herzustellen. Dieser hat Anspruch auf eine Zuschlagfrist zur Ladefrist und auf Reinigungsgeld.

(41 Stellt der Absender an die Sauberkeit der Container über die Besenreinheit hinausgehende Anforderungen, hat er diese Reinigung selbst auf eigene Kosten durchzuführen. Für die Reinigung wird eine Zuschlagfrist zur Ladefrist gewährt, wenn die Sauberkeit auf Grund von Rechtsvorschriften für bestimmte Güter gefordert wird.

(51 Voraussetzung für die Gewährung der Zuschlagfristen und die Zahlung des Reinigungsgeldes ist, daß der Absender die Eisenbahn unverzüglich von der Reinigung verständigt.

Zu § 16 der GTVO:

§ 17

Ankündigung

(11 Im kombinierten Transport hat der Kraftverkehr dem Transportkunden die Bereitstellung der Großcontainer anzukündigen.

(21 Die Transportkunden sind verpflichtet, die Ankündigung während aller 24 Stunden des Tages und an allen Tagen der Woche entgegenzunehmen. Die Ankündigung hat grundsätzlich fernmündlich zu erfolgen. Abweichungen hiervon und Besonderheiten sind zwischen den Transportkunden und dem Kraftverkehr schriftlich zu vereinbaren.

(31 Bei der Ankündigung hat der Kraftverkehr anzugeben:

al bei beladenen Großcontainern

1. Anzahl und Gattung,
2. Absender,
3. Bezeichnung und Masse des Gutes und
4. Stunde der Bereitstellung;

bl bei leeren Großcontainern

1. Anzahl und Gattung und
2. Stunde der Bereitstellung.

(4) Versucht der Kraftverkehr, den Großcontainer anzukündigen, ■ und ist der Transportkunde nicht erreichbar, hat der Kraftverkehr, frühestens nach 15 Minuten, nachweisbar weitere Ankündigungsversuche zu unternehmen. Nach dem zweiten erfolglosen Ankündigungsversuch ist nach den Bestimmungen über Abstellung zu verfahren.

(51 Kann der Kraftverkehr die angekündigte Bereitstellungsstunde nicht einhalten, hat er den Transportkunden unverzüglich zu verständigen.

(61 Wird die bei der Ankündigung angegebene Bereitstellungsstunde für den Großcontainer um mehr als eine Stunde überschritten oder eine unrichtige oder unvollständige Ankündigung gegeben, hat der Kraftverkehr dem Transportkunden den Schaden — höchstens jedoch 40 M je Großcontainer — zu ersetzen.

(71 Bei Eisenbahnzuführung gilt für die Ankündigung die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO. Zusätzlich sind Anzahl und Gattung der Container anzugeben.

§ 18

Abstellung

Ist der Transportkunde für eine Abstellung des Großcontainers auf dem Großcontainerbahnhof verantwortlich, hat er für die Dauer der Abstellung bis zur Bereitstellung zur Be- oder Entladung Abstellgebühr und Containerstandgeld, bei bahneigenen Großcontainern außerdem Überlassungsgebühr, zu zahlen. Das Containerstandgeld ist an den Kraftverkehrsfoetrieb zu zahlen. Eine versuchte Zuführung erfolgt auf Kosten des Transportkunden.

§ 19

Ladefristen für Container und Straßenfahrzeuge

■ (11 Die Ladefristen für Container gelten für bahneigene Container und Privatgroßcontainer B. Sie gelten nicht für Privatgroßcontainer A und Privatmittelcontainer.

(21 Die Ladefristen für Straßenfahrzeuge gelten für Auflieger, Anhänger und Pritschenfahrzeuge.

(31 Bei Eisenbahnzuführung können entsprechend den technologischen Bedingungen andere Ladefristen zwischen dem Reichsbahnamt und dem Transportkunden vereinbart werden. Die Vereinbarungen über die Ladefristen sind jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Streitfälle entscheidet der Vorsitzende des Kreis- oder Stadttransportausschusses endgültig.

§ 20

Beginn der Ladefristen

(11 Im kombinierten Transport beginnen die Ladefristen für Großcontainer und Straßenfahrzeuge grundsätzlich

al mit der ladegerechten Bereitstellung des Großcontainers fünf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges am Stellplatz / an der Ladestelle;

bl bereits mit dem Eintreffen des Straßenfahrzeuges und der Meldung des Fahrpersonals beim Transportkunden, wenn die ladegerechte Bereitstellung an der Ladestelle nicht erfolgen kann und der Transportkunde dafür verantwortlich ist.

(21 Diese Ladefristen beginnen frühestens 2 Stunden nach der Ankündigung oder dem zweiten Ankündigungsversuch. Bei Bereitstellung vor der angekündigten Bereitstellungsstunde beginnen sie mit der angekündigten Stunde, spätestens aber 2 Stunden nach der Bereitstellung. Kürzere Zeiträume können zwischen Kraftverkehr und Transportkunden vereinbart werden. Bei Bereitstellung ohne Ankündigung beginnen sie 2 Stunden nach der Bereitstellung, sofern nicht Kraftverkehr und Transportkunde den sofortigen Beginn der Ladefrist vereinbaren.

(31 Die Ladefrist für Container beginnt frühestens um 6.00 Uhr des Bedarfstages, wenn der Container vorher bereitsteht.